

STATUTEN

In Kraft ab 01.01.2026



Gegründet am 1. November 1976

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Allgemeines | 3 |
| 1. Name, Sitz und Zweck des Clubs | 3 |
| 2. Mitgliedschaft..... | 3 |
| 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| Organisation | 4 |
| 4. Die Hauptversammlung..... | 4 |
| 4.1 Pflichten der HV | 5 |
| 4.2 Mitgliederbeiträge | 5 |
| 5. Der Vorstand..... | 5 |
| 5.1 Funktionen des Vorstandes | 6 |
| 5.2 Funktionäre:..... | 7 |
| 6. Ethik | 8 |
| 7. Sanktionen | 8 |
| 8. Auflösung des Clubs..... | 9 |
| 9. Beilagen | 9 |

Allgemeines

1. Name, Sitz und Zweck des Clubs

- a. Unter der Bezeichnung Judo-Club Kaltbrunn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kaltbrunn (SG).
- b. Zweck des Clubs ist die Pflege von Judo und anderen Budo-Sportarten, deren weiterer Verbreitung, Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- c. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- d. Alle Funktionen im Vorstand sowie auch Mitglieder gelten für alle Geschlechter
- e. Der Judo-Club Kaltbrunn ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV).
- f. Der Judo-Club Kaltbrunn kann auch einem allfälligen Kantonal- oder Regionalverband beitreten, sofern ein solcher entsteht und sofern ein Beitritt die Erreichung der gesetzlichen Ziele fördert.

2. Mitgliedschaft

- a. Aktivmitglied wird, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Schriftliche Aufnahmegesuche gelangen an den Präsidenten.
- c. Minderjährige haben die Beitrittserlaubnis des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- d. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- e. Wer sich um den Club besonders bemüht und eingesetzt hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die HV.
- f. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf den 31. Dezember möglich und hat gegenüber dem Präsidenten zu erfolgen

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar. Ausserdem können sie zum Wohle des Vereines zu Frondienst aufgeboten werden.
- b. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- c. Die Mitgliedschaft schliesst die automatische Anerkennung der Statuten, Reglemente und Weisungen ein. Ebenfalls auch die Ethik-Charta und den Doping-Statuts der Swiss Olympic.
- d. Die Jahresbeiträge der Jung-, Aktiv- und Passivmitglieder und Fitnessmitglieder werden jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- e. Jedes Mitglied ist für eine eigene Versicherung besorgt. Die Mitglieder sind durch den Club nicht gegen Unfall und Sachschaden versichert.
- f. Die Kyuprüfungen werden nach den vom Vorstand bestimmten Richtlinien durchgeführt.
- g. Die Vereinsmitglieder betreiben ein faires Judo. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Judo-Clubs Kaltbrunn sowie im Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

Organisation

Die Organe des Clubs sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

4. Die Hauptversammlung

- a. Die Hauptversammlung wird alljährlich durch den Präsidenten einberufen.
- b. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend ist.
- c. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mehrheitlich etwas anderes beschlossen wird.
- d. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der HV auf jeweils 2 Jahre gewählt bzw. wiedergewählt.
- e. Die Mitglieder wählen an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- f. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
- g. Jederzeit durch den Vorstand
- h. wenn 1/5 der Aktivmitglieder diese mit schriftlicher Begründung und Angabe der gewünschten Traktanden verlangt

4.1 Pflichten der HV

- a. Appell
- b. Wahl des Stimmenzählers
- c. Abstimmung über das Protokoll der letztjährigen HV nach vorheriger Bekanntgabe an den anwesenden Mitgliedern
- d. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Kontrollstelle (Revisor)
- e. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, sowie das Budget für das neue Vereinsjahr.
- f. Wahl des Präsidenten des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- g. Alle Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission können der Hauptversammlung andere Anträge unterbreiten. Über Eintreten entscheidet die Hauptversammlung
- h. Allgemeine Umfragen

4.2 Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden vor der Hauptversammlung festgelegt.
- b. Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- c. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in öffentlicher Abstimmung. Auf Antrag kann jedoch die geheime Wahl gefordert werden. Es entscheidet das einfache Mehr. Eine Ausnahme bildet nur der Auflösungsbeschluss und die einen Auflösungsbeschluss bewirkende Abstimmung.

5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen. Nämlich:

1. Präsident
 2. Aktuar
 3. Kassier
 4. Technischer Leiter
 5. Beisitzer (2)
 6. Coach
- a. Weitere Organe/Funktionäre: Revisor, Materialwart, J&S Coach
 - b. Der Vizepräsident ist ein Mitglied des Vorstandes und wird vom Präsidenten bestimmt.
 - c. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein (jeweils 40%). Die Wahlentscheidung bleibt jedoch primär auf die Motivation und Qualifikation der jeweiligen Person ausgerichtet.
 - d. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- e. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Im Vordergrund der Zusammensetzung des Vorstandes steht das Vereinswohl. Wenn keine geeigneten neuen Vorstandsmitglieder im Verein vorhanden sind, darf die Amtszeit jeweils überschritten werden.

Der Verein verpflichtet sich, Interessenkonflikte zu vermeiden, die die ordnungsgemäße Führung, Entscheidungsprozesse oder die Charaktere des Vereins beeinträchtigen könnten.

5.1 Funktionen des Vorstandes

Präsident

- a. Ziele setzen, Jahresbericht
- b. Führung und Organisation
- c. Vertreten und präsentieren
- d. Mutationen, Pässe, Mitgliederliste
- e. Überwachen

Vizepräsident

- a. Vertretung des Präsidenten bei Verhinderung
- b. Beratung und Unterstützung des Präsidenten

Aktuar

- a. Protokoll der HV
- b. Sitzungsprotokolle
- c. Andere spezielle Schreiben des Clubs

Kassier

- a. Finanzwesen
- b. Rechnungswesen
- c. Erstellung des Budgetplans
- d. Verantwortlich für die Materialverwaltung
 - a. Materialbestellung
 - b. Unterhalt Dojo

Technischer Leiter

- a. Verantwortlich für die Trainings und Trainer
- b. Aus- und Weiterbildung
- c. Verantwortlich für J&S Coach

Beisitzer

- a. Unterstützt den Vorstand
- b. Mitorganisation bei Vereinsnälässen
- c. Vertretung im Pressewesen/Medienverantwortlich

Coach

- a. Organisator von Freundschaftskämpfen und Turnierbeteiligungen
- c. Wettkampfwesen

5.2 Funktionäre:

J&S Coach

- a. Ansprechpartner für Trainer
- b. Führen der J&S Datenbank
- c. Eröffnen und Schliessen der Kurse, sowie Anmeldung für Kurse

Revisor

- a. Prüfung von Finanzberichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- b. Überprüfung von internen Kontrollen und Prozessen, um Risiken zu minimieren.
- c. Erstellung von Prüfberichten und Kommunikation der Ergebnisse an den Vorstand/Mitglieder
- d. Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen.

Materialwart

- a. Materialbestellung
- b. Sauberkeit im Dojo
- c. Club-Apotheke (Vollständigkeit)
- d. Matten

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert er seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahmen von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes und weitere Organe/Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6. Ethik

Als Mitglied vom Schweizerischer Judo- und Ju-Jitsu Verband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Status und dem Doping-Status von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der JCK setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe/Funktionäre und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der JCK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

Der JCK ist Mitglied vom Schweizerischer Judo und Ju-Jitsu Verband, des Judo & Ju-Jitsu Verband Ostschweiz (SG-TG-AR) und kann auch bei weiteren Verbänden Mitglied sein. Die Statuten und Reglemente des Schweizerisches Judo und Ju-Jitsu Verbands, des Judo & Ju-Jitsu Verband Ostschweiz (SG-TG-AR), seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Judo & Ju-Jitsu Verband Ostschweiz (SG-TG-AR) sind für den JCK und dessen Mitglieder verbindlich.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der JCK und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und gegen das Ethik-Statut werden gemäss deren Vorgaben und Verfahren untersucht sowie gegebenenfalls sanktioniert. Für anderweitige Verstösse gemäss dem Reglement Rechtspflege ist die Disziplinarkommission als erste Instanz zuständig.

7. Sanktionen

Bei ungebührlichem Benehmen und Verstössen gegen die Judo-Grundsätze ist der Vorstand berechtigt, die fehlbaren Mitglieder von den Veranstaltungen des Clubs auszusperrern. Die Sperre dauert höchstens bis zur nächsten HV, die dann über das weitere Vorgehen beschliesst.

8. Auflösung des Clubs

Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der HV anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vermögen unter Aufsicht der Politischen Gemeinde Kaltbrunn angelegt. Diese hält das Clubvermögen vom Eigenen getrennt. Bei einer Neugründung muss dieses Vermögen dem neuen Club zur Verfügung gestellt werden. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, ist das Vermögen für einen wohltätigen Zweck in der Gemeinde Kaltbrunn zu verwenden.

9. Beilagen

Doping siehe unter:

<https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut>

Ethik-Charta siehe unter:

[2015 Ethik Charta A4 fbg DE.pdf](#)

[Ethik-Statut 2025 final DE.pdf](#)

Die Präsidentin



Kuster Denise

Die Aktuarin



Helena Lendi